

Trennung/Scheidung

20.07.2018 19:35

Preis: **51,00 € Familienrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwältin Anja Holzapfel



Ich, Ehemann, möchte mich nach 19 Ehejahren von meiner Frau trennen, scheiden lassen.

Die Ehefrau ist zu einer Trennung/Scheidung bereit.

Ich bin berufstätig, mit einem Nettogehalt von 1950 Euro, meine Frau hat in den

Ehejahren nicht gearbeitet. Mein Weg zur Arbeit beträgt einfach 10 km.

Riesterrente: 300 € jährlich freiwillig.

Unser minderjähriger (17) Sohn (wird im Feb.2019 18 Jahre alt.) absolviert eine Ausbildung und erhält monatlich

495 Euro Ausbildungsvergütung. 194 Euro Kindergeld werden an mich gezahlt.

Unser derzeitige Miete beträgt 720 Euro kalt.

Ich beabsichtige zum 1.8.2018 auszuziehen, und damit das Trennungsjahr zu beginnen.

Nun meine Fragen:

Wie hoch schulde ich meiner Frau Trennungsunterhalt, später Ehegattenunterhalt,

und meinem Sohn Kindesunterhalt?

Kann ich meine Ehefrau dazu veranlassen so bald wie möglich die teure Wohnung zu verlassen, um

sich etwas Neues günstigeres zu suchen und zu finden. (Kind zieht mit um)

Wie wirkt sich eine Scheidung auf meine Rente (in ca. 8 Jahren) aus, die ca. um 1000 Euro ausfallen wird?

Sollte ich alle Vereinbarungen schriftlich unterzeichnen lassen?

Vielen Dank für Ihre Mühe!

MfG

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen wie folgt beantworten:

Nach Abzug Ihres Riesterrente und der Fahrtkosten mit 110 € verbleibt ein Einkommen von 1815 €. Das Kindergeld muss künftig von der Mutter beantragt und an diese ausgezahlt werden. Dann zahlen Sie bis zur Volljährigkeit noch 167,50 € monatlichen Unterhalt. Dabei wird auf den Bedarf von 370 € sein Einkommen zunächst um 90 € Ausbildungspauschale bereinigt und dann zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch angerechnet.

Ab Volljährigkeit beträgt sein Bedarf nach Abzug des Kindergeldes noch 333 €. Diesen Bedarf kann er selber decken, Sie schulden keinen Unterhalt mehr, solange er im Haushalt der Mutter lebt.

Gegenüber der Ehefrau liegt Ihr Selbstbehalt bei 1200 €. Sie zahlen also vorerst 447,50 €. Da sich im nächsten Jahr vermutlich Ihr Einkommen ändert (Sie haben jetzt sicher Steuerklasse III, im nächsten Jahr dann aber Steuerklasse I), wird sich der Unterhalt entsprechend reduzieren.

Grundsätzlich ist es zwar immer sinnvoll, Vereinbarungen schriftliche zu treffen. Allerdings besteht bezüglich der Unterhaltsvereinbarungen Der Formzwang der notariellen Beurkundung,so dass eine privatschriftliche Vereinbarung unwirksam wäre.

Ihre Frau wird zwangsläufig eine günstigere Wohnung beziehen müssen. Sie muss aus dem Unterhalt schließlich die Miete bezahlen. Bei gemeinsamem Mietvertrag wäre eine möglichst schnelle gemeinsame Kündigung des Mietvertrages dringend anzuraten. Ggf. muss Ihre Frau, wenn sie keine Arbeitsstelle findet, Sozialleistungen beantragen.

Die Auswirkungen im Versorgungsausgleich können hier nicht berechnet werden, da dafür die Auskünfte der Rententräger erforderlich sind. Es werden alle Anwartschaften, die in der Ehe erwirtschaftet worden sind, hälftig

geteilt. Es wird also eine erhebliche Rentenkürzung bei Ihnen erfolgen.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Holzapfel
-Rechtsanwältin-
-Fachanwältin für Familienrecht-



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie befinden sich in einer emotional anstrengenden Scheidung oder Trennungsphase, die es einem schwer macht, Luft zu holen?

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

